

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 10. Juni 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Oberpostdirektion hiersebst sind in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden, zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlage im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verlöben gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Behinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.

Unter Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 M. in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Verletzung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen Telegraphen- und Fernsprechanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- und Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Oppeln, den 19. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. In Vertretung, gez. Jürgensen.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenen Fohlen den Gestütstrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberfleischlichen Landgefit in Cöfel übermitteln werden, in welchem dann die erforderlichen Brenntermine ausdramant und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finder sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Oppeln, den 26. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau hat die Bezirke der landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. der bei diesen angestellten Lehrkräfte wie folgt, abgegrenzt:

Es gehören zu:

1. Dem Lehrbezirk der Winterschule zu Neisse und werden von den Wanderlehrern, Direktor, Dekonomierat Strauch und Landwirtschaftslehrer Gottwald während des Sommerhalbjahres zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen befehlt die Kreise Leobschütz, Neustadt (westliche Hälfte), Falkenberg, Grottkau, Neisse.

2. Dem Lehrbezirk der Winterschule zu Oppeln, Wanderlehrer Direktor Bobarz und Kolodziejewski die Kreise Oppeln, Groß-Strehlitz, Cosel, Neustadt (östliche Hälfte), Ratibor (links der Oder), Rosenburg, Streuburg.

3. Dem Lehrbezirk der Winterschule zu Zarnowitz, Wanderlehrer Direktor Arndt und Dr. Perlitius: die Kreise Zarnowitz, Beuthen, Jabze, Katowitz, Lublinitz, Gleiwitz, Pleß, Rybnitz, Ratibor (rechts der Oder).
Aufserhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Neimann und Dr. Richter zu Breslau mit der Waflagabe, das erstere zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bzw. Ackerbau- und Dingerlehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinspektor Heilig zu Poppelau, während der Oberpäpster Heim zu Proskau (auf Grund eines mit dem Provinzialverband schließlicher Gartenbauvereine geschlossenen Abkommens) allein für den Regierungsbezirk Oppeln als Wanderlehrer für den Obstbau bestellt ist.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. L. Schulz, Direktor der agricutur-chemischen Versuchsstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Reubaner und eventuell andere Beamte der Station, weiterhin der Director des landwirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein und der 1. Assistent an gedachter Anstalt, Dr. Kroener und der Vorsteher der Buchführungsstelle Dr. Schulte-Banninghaus. Dr. Brase in Breslau hält Vorträge über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht. Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Luedede und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite, und zwar erstere in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinär-Angelegenheiten und hygienischen Fragen.

Anträge auf Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Oppeln, den 16. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. J. W. Jürgensen.

Das diesjährige Deereslaggeschäft für den hiesigen Kreis findet **Freitag den 1. Juli 1904**

Sonnabend, den 2. Juli

Montag, „ 4. „

und **Dienstag, „ 5. „**

d. Js. im Dietrich'schen Gasthause hieselbst statt.

Für die zu teilnehmenden Mannschaften gehen den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen per Kuvert besondere Bestellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Deerespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzuhandigen und letztere **innen 3 Tagen** an mich einzureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Kammer der Vorkstellungsliste zu ersehen sein. **Nicht ausgehandigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.**

Die sämtlichen vorzutellenden Mannschaften sind gemäß der Deeres an den vorgenannten Tagen **vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hieselbst** pünktlich zu stellen.

Anwärter Militärfähigkeit sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise in den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, in § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. Juli 1901 vorgezeichneten Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzutellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehordnung vorgezeichnete Anwendung von Zwangsmitteln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angeordneten und im § 66 ad 3 I. c. vorgezeichneten Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärfähigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und in nützeren Zustande zu erscheinen.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Oberlaggeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Beduhs Anwesenheitsurteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom **Beginn bis zu Ende** des Oberlaggeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Zielben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Mähterheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen welche erst nach Beendigung des Ertraggeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisclassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister **unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzutellende Mannschaften **müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen.** Bis zum 15. Juni d. J. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwasige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse,

Befcheinigungen, gepflogenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 18. Mai 1904.

Nachdem bei einem getödteten Hunde in Klutschau durch den kgl. Kreisierarzt Tollwutverdacht festgestellt worden ist, wird für die **Ortschaften Grabschau, Kaltwasser, Jarischau, Schieronow v. V. Schieronow v. H. Rogowshüt, Alt-Mieß, Schl. Miess, Stadt Miess, Olshowa, Scharnosin und Zalesche** die Hundesperre bis zum 9. September d. J. verhängt.

Demgemäß sind alle in den in Betracht kommenden Ortschaften vorhandenen Hunde während dieser Zeit festzulegen, anzuleiten oder einzusperren.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Hunde, welche innerhalb dieses Bezirks frei umherlaufen getroffen werden, sind sofort zu töten.

Die in Betracht kommenden Gemeinde- und Gutsvorstände werden angewiesen, dies sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen und die strenge Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 4. 12. 97 — Stück 49 — und die darauf abgedruckte Belegung über die Kennzeichen der Wutkrankheit pp.

Groß-Strehlitz, den 8. Juni 1904.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzugeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate April, Mai und Juni

a. nach Sachsen gegangen, b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz, den 6. Juni 1904.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Jakob Kalisch aus Rogowshüt zum Schöffen für die Gemeinde Rogowshüt.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1904.

Bestellt der Gemeindevorsteher Josef Wienke aus St. Annaberg zum Waisenvater für die Gemeinde St. Annaberg.

Groß-Strehlitz, den 1. Juni 1904.

Der Königliche Landrat.

von Allen.

Die Gemeinde-Vorstände von Grabsau, Heine, Heinrichsdorf, Jarischau, Krempa, Mendorf, Rogowshüt, Tilmütz, Gr.-Bluschnitz, Poppitz, Rosniontau, Scheufowitz, Scharnosin, Stubendorf und Zausche werden aufgefordert, die Rentenhefterollen pro 1904 alsbald zurückzureichen.

Groß-Strehlitz, den 25. Mai 1904.

Königliche Kreisakasse.

Bei 1 Schweine des Pferdeschäfers Josef Wolny im Gutshof Scharnosin ist Rotlauf festgestellt und daher bis auf Weiteres die Gehöftsperr angeordnet.

Schloß Groß-Strehlitz, den 3. Juni 1904.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Bei einem im Dominium Stadth gefallenen Ferkel, sowie bei einem notgeschlachteten Schweine des Gärtners Johann Biontel in Kosmierka ist freistierärztlich Rotlauf festgestellt.

Kosmierka, den 5. Juni 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Gerböl	Erbsen	Linien	Kar-	Ven	600 kg	1 kg	100 Pf	
		M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	toffeln	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.	M. st.
Groß-Strehlitz am 7. Juni 1904.	Höchster	17 75	13 20	13 50	13 20	19 —	18 75	29 50	5 —	6 00	24 00	2 20	2 80	
	Niedrigster	15 50	11 25	11 00	11 80	17 75	17 25	26 50	4 60	5 00	22 80	2 00	2 60	
Wiest am 3. Juni 1904.	Höchster	17 75	13 20	13 50	13 20	—	—	—	—	5 00	6 00	24 00	2 40	
	Niedrigster	15 25	11 25	11 25	11 60	—	—	—	—	4 80	5 00	22 80	2 20	
Lejshing am 7. Juni 1904.	Höchster	17 80	12 80	13 —	12 60	18 —	—	—	—	4 40	6 —	26 —	2 20	
	Niedrigster	15 80	11 80	11 50	11 60	17 —	—	—	—	4 —	5 —	24 —	1 80	

Krieger Verein

Groß-Strehlitz.

Sonntag, den 12. Juni 1904

Sommer-Fest im Schießhause.

Am Freitag zum Jahresabschluss im Saal des Vereinslokal — Kriegerhof. — Die Vereinsmitglieder mit ihren direkten Angehörigen — Frauen, Kinder — haben hier im Juni

einigen Vergnügen, welche nach dem gewöhnlichen Ausgange sehr betriebsamer sein für alle Vorposten des schiefen Schießens sind. — Am Samstag wird der Sonntag in die Stadt.

Es wird ein reichhaltiges Konzertprogramm im Vereinslokal. — In diesem haben nur die Mitglieder wohl ihren direkten Angehörigen Anteil.

Der Vorstand.

Krieger Verein

Sonntag, den 12. Juni 1904

Sommer-Fest im Schießhause.

Großes Konzert

ausgeführt von der Kapelle des 1. Oberjhr. Inftr.-Regts. Nr. 22 unter persönlicher Leitung ihres Dirigenten Herrn Sobanski.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Eintrittskarten sind nur an der Kasse zu haben.

Eintrittskarten 40 Hg.
Namenkarten für 3 Personen: 1 Mark.

Der Vorstand.

Edle Fohlen

von ½ Jahr ab faust

Dominium Kalinow,
Kreis Groß-Strehlitz.

Circa 20 Arbeiter
finden dauernde, lohnende Beschäftigung.

Cementfabrik Gr.-Strehlitz.

Anzeigen.

Das Sparkassenbuch Nr. 9053 der Groß-Strehlitzer Kreissparkasse über 99,11 Mark lautend auf den Namen **Edt Schewior** in **Borowian** ist durch das heut verkündete Ausschlußurteil für kraftlos erklärt.
Amtsgericht Groß-Strehlitz, 3. 6. 1904.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Gogolin belegene, im Grundbuche von Gogolin Band VIII Blatt 281 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Brauereibesizers Martin Gontior in Gogolin eingetragene Grundstück

am 1. Oktober 1904, Vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück besteht aus einer Bauereibesitzung mit Wohnhaus und Acker Koziol 2 ha 55 a Flächeninhalt, 340 Taler Reinertrag, 4805 Mark Nutzungswert und ist auf Artikel 230 der Grundsteuermutterrolle, sowie unter No. 70 der Gebäudesteuerrolle verzeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1903 in das Grundbuch eingetragen. — R. 903. —

17.

Amtsgericht Grappitz, den 25. 5. 1904.



Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee lieben
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach preisgekürzten und durch die

Fabrik-Marke  wesentlich gesüßelten

„Hechten Voigt-Kaffee“

an Ausgiebigkeit, Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das KREUZ.

Kaiser - Borax

Zum täglichen Gebrauch im Waschwasser,
Das unentbehrlichste Toilettenmittel, verschönt den Teint,
macht **zarte weisse Hände.**

Nur echt in roten Cartons zu 10, 20 und 50 Pf.

Kaiser-Borax-Seife 50 Pf. — Toilet-Seife 25 Pf.
Spezialitäten der Firma Heinrich Mack in Ulm a. D.

Lotterie-Lose

bitte bald einzulösen für die 1. Klasse
211. Klassen-Lotterie oder mir wissen
zu lassen, wer seine Lose weiterbe-
hält, da sonst diese anderweitig be-
geben werden!

Kempsky,

Königl. Lotterie-Einnahmer.

Ein fast neuer Eisstranten

büßig zu verkaufen.

Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Dominium Leschnitz

offeriert einige Hundert Raummeter ge-
sundes trodenes **Kiefern-Schweitholz**;
l. u. II. Cl. sowie auch **Knüppel-**
holz zu billigen Preisen.

Gut erhaltener Flügel

unzugshalber verkäuflich. Zu erfragen
in der Kreisblatt-Druckerei.